



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/4442
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

7. September 2023

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415
---------------------------------	--------------------------	---	---------------------------------------

**20. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation
am 5. September 2023**

hier: TOP 10

**Zukunft der Kurzzeitpflege in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/4379**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 20. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 5. September 2023 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



Aktenzeichen

Mainz, den 1. September 2023
Bernd Aichmann
☎ 06131 16-2381

Sprechvermerk

**20. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation
am 5. September 2023**

hier: TOP 10

**Zukunft der Kurzzeitpflege in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/4379**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der vorliegende Antrag führt aus, dass Kurzzeitpflegeplätze bundesweit knapp sind. Dies ist eine Situationsbeschreibung, die aus Sicht der Landesregierung auch für Rheinland-Pfalz zutreffend ist. Bei einer gleichzeitig zunehmenden Anzahl pflegebedürftiger Menschen und dem Wunsch des größten Teils dieser Menschen, zuhause gepflegt und versorgt zu werden, ist die Frage nach der Weiterentwicklung der Kurzzeitpflege also sehr berechtigt. Der Engpass an Pflegekräften tut ein Übriges. Die häusliche Pflege muss ein Schwerpunkt der Pflegepolitik sein, und die Kurzzeitpflege, als ein Element zur übergangsweisen Entlastung der pflegenden Angehörigen, ist ein Pfeiler, auf den zukunftsweisende Hilfe-Mix-Arrangements angewiesen sind.

Wo stehen wir also in der Kurzzeitpflege und welches sollten die nächsten Schritte sein?

Beginnen möchte ich bei der Übergangspflege im Krankenhaus, die mit Wirkung zum Januar 2022 gesetzlich geregelt wurde und darf hier auf die Ausführungen verweisen, die Ihnen als Vorlage 18/4312 vorliegen. Ich möchte diese Informationen an dieser Stelle nicht wiederholen, sondern lediglich darauf hinweisen, dass ich die Einführung der Übergangspflege im Krankenhaus für einen richtigen Schritt halte.



Sie wird aus meiner Sicht aber auch nicht alle Probleme der Kurzzeitpflege lösen, denn sie besetzt ja nur ein spezifisches Segment. Für eine abschließende Bewertung ist es allerdings noch zu früh.

Ebenfalls bereits in der letzten Legislaturperiode des Bundestags wurden der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und die Vereinigungen der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene durch den Bundesgesetzgeber verpflichtet, unter Beteiligung weiterer Partner Empfehlungen zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege abzugeben. Auf Grundlage dieser Empfehlungen haben die Vertragspartner auf Landesebene die bestehenden Landesrahmenverträge zu überprüfen und bei Bedarf an die Empfehlungen anzupassen. Die Empfehlungen der Bundesebene liegen nun seit März 2023 vor und die Verhandlungspartner auf Landesebene befassen sich aktuell damit. Inhaltlich geht es in den Empfehlungen im Schwerpunkt um Auslastungsquoten in der Kurzzeitpflege, aus denen die Vergütungen abgeleitet werden, die die Kurzzeitpflegeeinrichtungen berechnen dürfen. Darüber hinaus enthalten sie unter anderem Aussagen für eine angemessene Personalausstattung. Noch ist es auch hier für eine wirklich belastbare Bewertung zu früh, meine erste Einschätzung fällt allerdings zurückhaltend aus, ich werde gleich darauf zurückkommen.

Zuvor möchte ich jedoch auf einige Entwicklungen im Bundesrecht eingehen, die die Leistungsbeträge der Pflegekassen betreffen. Bereits in der letzten Legislaturperiode des Bundestages, nämlich zum 1. Januar 2022 gab es eine vergleichsweise erkleckliche Anhebung des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege um 10 Prozent. Auch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz aus diesem Jahr sieht weitere Anpassungen derjenigen Leistungsbeträge vor, die für die Kurzzeitpflege nutzbar sind.

Die bedeutsamste Änderung in diesem Zusammenhang dürfte jedoch die Einführung eines Gemeinsamen Jahresbetrages für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege sein, den es ab Juli 2025 geben wird. Ich sehe den Flexibilisierungsgewinn des Gemeinsamen Jahresbetrags allerdings stark auf der Seite der Verhinderungspflege. Ein Impuls für die Kurzzeitpflege wird auch hiervon also kaum ausgehen.



Eine Bund-Länder-AG zur Pflegereform, an der das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung aktiv beteiligt ist, hat Reformvorschläge für die Kurzzeitpflege erarbeitet, die an einer stärkeren Differenzierung unterschiedlicher Formen von Kurzzeitpflege ansetzt und daran auch eine Anpassung der Vergütungsstrukturen ausrichten möchte. Denn einerseits gibt es Lebenslagen, in denen Kurzzeitpflege notwendig wird, aus Gründen, die vorübergehend bestehen und in der Verfassung der pflegebedürftigen Person selbst liegen. Ein Beispiel wäre etwa die Zeit nach einem Krankenhausaufenthalt oder nach einer ambulanten Operation. Andererseits kann Kurzzeitpflege auch notwendig werden aus Gründen, die in der häuslichen Situation liegen, beispielsweise, weil eine Pflegeperson übergangsweise verhindert ist. Je nachdem, welche Situation vorherrschend ist, müssen an die Kurzzeitpflege unterschiedliche Anforderungen gestellt werden und auch die Finanzierungsstrukturen müssen entsprechend angepasst werden. Hier sehe ich einen erfolgversprechenden Weg, ein Weg, den sich übrigens auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz einstimmig, also über Parteigrenzen hinweg, zu eigen gemacht hat. Diesen Ansatz finden wir in den Empfehlungen der Bundesebene leider nicht wieder, deshalb meine zurückhaltende Ersteinschätzung der Empfehlungen auf Bundesebene zur Sicherstellung einer angemessenen Vergütung für die Kurzzeitpflege.

Eine Förderung der Investitionskosten in der Kurzzeitpflege durch Land oder Kommunen würde an der gegenwärtigen Situation demgegenüber kaum etwas ändern. Nicht die Höhe der umgelegten Investitionskosten, die durch eine solche Förderung sinken könnten, sind das Problem.

Denn einerseits zeigt die beträchtliche Anzahl an Kurzzeitpflegeplätzen, die in die Einrichtungen eingestreut sind, aber vorherrschend wohl nicht für die Kurzzeitpflege, sondern für die Dauerpflege genutzt werden, dass der Aufbau von Pflegeplätzen ja finanzierbar ist. Und andererseits spiegelt die Nachfrage nach Kurzzeitpflege durch die Pflegebedürftigen wider, dass die Höhe der auf sie beziehungsweise auf die Sozialhilfe umgelegten Investitionskosten nicht von der Inanspruchnahme einer Maßnahme der Kurzzeitpflege abhält. Pläne, die Investitionskosten in der Kurzzeitpflege zu fördern, haben wir deshalb nicht.

Vielen Dank.